



Gemeinde OTTENSCHLAG i.M.

Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ.

4204 Reichenau, Marktplatz 2, Tel. 07211/8255-0, Fax: 07211/8255-5

e-mail: gemeindeamt@ottenschlag.at

<http://www.ottenschlag.at>



Zl: 850 – WassergebO – 2021/2024

Bearbeiter: AL Dipl.-Kfm.(FH) Roland Hammer, Kl. 15

Ottenschlag i.M., 02.01.2024

WASSERGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde Ottenschlag im Mühlkreis

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde OTTENSCHLAG im Mühlkreis
vom 15. Dez. 2021
mit der eine

WASSER-GEBÜHRENORDNUNG

erlassen wird.

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr.28 und des § 17 Abs.3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr.116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ottenschlag i.M. (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **EUR 18,35** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **EUR € 2.752,20**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.

Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

- (3) Die Wasseranschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zu einem Ausmaß von 3.000 m² Grundfläche **EUR 2.580,--**, und für je angefangene weitere 100 m² **EUR 17,20**.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude entrichtet, so ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- 1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gem. § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier

Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauchs mit Wasserzählern pro Kubikmeter **EUR 2,10 /m³**.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat zur Abdeckung der Festkosten eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt je eingebauter Wasserzähleinrichtung jährlich **EUR 31,--**.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat für die Bereitstellung der Wasserzähleinrichtung eine Zählermiete zu entrichten. Diese beträgt je Wasserzähler **EUR 17,40** jährlich.
- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen, wobei insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen ist.

§ 5

Bereitstellungsgebühren

1. Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt **EUR 0,30** pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruches

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Verschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 lit. a) oder b) entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.

3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit dem Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
4. Die Wassergebühr sowie die Zählermiete sowie die Bereitstellungsgebühr sind in Teilbeträgen - ermittelt aufgrund des Vorjahresverbrauches - vierteljährlich, jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.
Der Wasserzähler wird einmal jährlich abgelesen und es erfolgt die Abrechnung (entweder Nachzahlung oder Gutschrift) bei der darauf folgenden Teilzahlung.

§ 7 **Umsatzsteuer**

Zu den in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätzen wird die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 8 **Jährliche Anpassung**

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9 **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01.01.2022. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 01.07.2012 außer Kraft. Die Änderung der Wassergebührenordnung tritt mit 01.01.2023 und mit 01.01.2024 in Kraft.



Die Bürgermeisterin:

[Handwritten signature in blue ink: D. K. Kaltenberger]

Dipl.-Ing. Katharina Kaltenberger